

# **Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 20.02.2006 und am 30.06.2014, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.08.2021, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 30.07.2021 gem. § 4 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG).

## **§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt auf der Grundlage dieser Gebührenordnung Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner Kammermitglieder erbringt.

(2) Nachweisbar entstandene Auslagen können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

## **§ 2 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Gebührenbescheid benennt die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und die Zahlungsfrist.

## **§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Mahngebühren, Beitreibung**

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(4) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der Frist werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 4 Erlass, Stundung, Niederschlagung**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO).

## **§ 5 Rechtsbehelfe**

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) sowie das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

# Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

## - Gebührenverzeichnis -

	Inhalt	Neu
1.	Gebühren bei Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide Bei Widersprüchen, denen im Widerspruchsverfahren stattgegeben wird, werden keine Gebühren erhoben.	100 €
2.	Mahngebühren	1.Mahnung 5 € 2.Mahnung 10 €
3.	Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.
3a.	Ablehnung eines Antrags auf Akkreditierung einer Veranstaltung	25 €
3b.	Die Anerkennung der Teilnahme an einer akkreditierungsfähigen, aber zuvor nicht akkreditierten, Fortbildungsmaßnahme	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.

3c.	Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag eines Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Kriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Das Mitglied muss mit dem Antrag einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen. Für die Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Veranstaltung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.
4.	Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren	25 € für die Erstakkreditierung, Folgeakkreditierungen kostenlos
5.	Beglaubigung berufsrelevanter Dokumente	Bis 5 Dokumente je 2 €  Beglaubigungen in größerem Umfang nach Zeitaufwand, Stundensatz 50 €
6.	Ausstellung von Bescheinigungen/Urkunden/Zweitschriften je	5 €
7.	Bearbeitung von Rücklastschriften	20 €
8.	Zeitgebühr für besondere Amtshandlungen mit hohem Aufwand, für die keine Gebühr bestimmt ist	Stundensatz 50 €
9.	Ausstellung eines Fortbildungszertifikats	kostenlos
10.	Weiterbildung	
	- Für die Erteilung oder für die Verlängerung der Befugnis zur Weiterbildung -	150 € neu
	- Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Befugniserteilung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab	50 €
	- Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 6 Absätze 3, 8 Satz 1 WBO)	250 €
	- Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab	100 €

11.	Eintragung in die Sachverständigenliste der PKS	
	- Eintragung in einen Bereich der Sachverständigenliste	250 € Erstantrag
	- Eintragung in jeden weiteren Bereich der Sachverständigenliste	100 €
	- Gebühren für die Verlängerung von Eintragungen in einem Bereich	100 €
	- Verlängerung der Eintragung in einem zusätzlichen Bereich	40 €
	- Gebühren für die begründete schriftliche Ablehnung von Ersteinträgen	100 €
	- für die Ablehnung der Eintragung in jedem zusätzlichen Bereich	40 €
	- Gebühren für die Ablehnung der Verlängerung von Eintragungen	40 €
	- Für die Ablehnung der Verlängerung einer Eintragung in jedem weiteren Bereich	20 €

Saarbrücken, den 06.08.2021

gez. Irmgard Jochum

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes